

Berlin, 19. Januar 2021

Liebe Eltern und Schüler*innen des 10. Jahrgangs,

die pandemiebedingte Situation führt dazu, dass Unterricht für Ihr Kind in Form des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause durchgeführt werden muss.

Uns und allen in Schule Tätigen ist bewusst, dass die Lernbedingungen für die Schüler*innen deshalb sehr unterschiedlich sind.

Die Senatsverwaltung hat nun die Entscheidung getroffen, die schriftlichen Prüfungen für den BBR/ eBBR/ MSA-Abschluss, sowie die Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache nicht durchführen zu lassen. Lediglich die Präsentationsprüfung findet statt.

Zitate aus dem Senatsbrief vom 12.02.21:

*"In diesem Schuljahr wird der **Abschluss BBR** in den Jahrgängen [...] 10 an den integrierten Sekundarschulen [...] auf der Grundlage der Jahrgangsnoten erteilt, wenn die entsprechenden Bedingungen gemäß § 32 Sek I-VO erfüllt sind."*

Auszug aus der SEK I-Verordnung:

(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,
2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und

S

*"Für den **Berufsorientierenden Abschluss (BOA)** entfallen die Präsentationsprüfung sowie die vergleichenden Arbeiten. Der [...] Abschluss wird ebenfalls ausschließlich anhand der Jahrgangsnoten vergeben [...]."*

*"Die **erweiterte Berufsbildungsreife** und der **mittlere Schulabschluss** werden in diesem Schuljahr aufgrund der Jahrgangsnoten und für den Prüfungsteil allein aufgrund der Präsentationsprüfung vergeben. Damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben wird, einen Ausfall (mangelhaft) in der Präsentationsprüfung auszugleichen, können sie eine zusätzliche mündliche Prüfung [...] absolvieren."*

Die Klassenleitung Ihres Kindes wird die geänderten Bedingungen mit Ihrem Kind bzw. mit der Klasse zu einem geeigneten Zeitpunkt besprechen.

Sollten Sie noch Fragen zu dem Abschlüssen haben, wenden Sie sich bitte an die Klassenleitung Ihres Kindes.

Bitte bedenken Sie, dass das schulisch angeleitete Lernen zu Hause, genau wie der Präsenzunterricht in der Schule, der **Schulpflicht** unterliegt. Unabhängig von der Art des Unterrichts wird es zu Bewertungen von Leistungen Ihres Kindes kommen.

Sollte Ihr Kind keine Aufgaben bearbeiten und fristgerecht abgeben bzw. sollten Sie oder Ihr Kind in dieser Zeit nicht erreichbar sein, ist dies als **Schulpflichtverletzung** und als nichterbrachte Leistung anzusehen.

Die Zeugnisse werden im Regelfall nach den Winterferien ausgegeben. Ein genauer Termin kann erst festgelegt werden, wenn die Rückkehr zum Präsenzunterricht festgelegt wurde.

Ich wünsche Ihnen/ Euch gutes Gelingen.

Mit freundlichem Gruß
Brunhilde Malmwieck
Schulleiterin